

**Satzung**  
**über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes der Niederfeldsiedlung**  
**gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Aufgrund § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I, Seite 253) zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und WohnbauLandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.73 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. Seite 143), erläßt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 16.05.1994 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Stadtteil Gartenstadt. Er wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch die Kallstadter Straße
- im Norden durch die Batschkastraße, ein Teil der Niederfeldstraße, die Banater Straße, die Südgrenze der Grundstücke Flst.-Nr. 1917/5, 1917/25, 1917/28 und 1917/22
- im Osten durch den Heuweg
- im Süden durch die Bezirkssportanlage Gartenstadt, ein Teil der Niederfeldstraße, das Gelände der Niederfeldschule, den Weg Flst.-Nr. 1732/5 und das Gelände der Hans-Loschky-Schule.

Im Übrigen wird auf die Planskizze in der Anlage verwiesen, die Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

Aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt weist das in § 1 der Satzung bezeichnete Gebiet besondere städtebauliche Eigenarten auf. Diese besonderen Eigenarten sind in der Begründung dieser Satzung dargelegt. Ziel der Satzung ist die Erhaltung dieser Eigenarten gemäß § 172 Abs. Nr. 1. Deshalb bedürfen der Abbruch, die bauliche Änderung oder Nutzungsänderung, sowie die Errichtung baulicher Anlagen, der Genehmigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

**§ 3**  
**Versagungsgründe**

Gemäß § 172 Abs. 3 BauGB darf die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.06.1994

Stadtverwaltung

gez. Dr. Schulte  
Oberbürgermeister





**STADT  
LUDWIGSHAFEN  
AM RHEIN**

Baudezernat VI  
Stadtplanungsamt 61

Dezernat	Arbeitsjahr	Register Nr.
Planziel	<b>Erhaltungssatzung Niederfeld</b>	Plan Nr.
Planinhalt		Maßstab
<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>		Datum
		Format
		Planfertigung
61-1	61-2	61-3
		Entwurf